

Reglement über Beiträge der Eltern an die schul- und familienergänzende Betreuung

(Elternbeitragsreglement, EBR)

vom 1. Januar 2017

(Stand am 26. Oktober 2020)

Reglement über Beiträge der Eltern an die schul- und familienergänzende Betreuung (Elternbeitragsreglement, EBR)

I. Anwendungsbereich

Art. 1

Anwendungsbereich

Das Elternbeitragsreglement findet Anwendung bei den von der Stadt Dietikon geführten oder mit Beiträgen unterstützten schul- und familienergänzenden Betreuungsplätzen.

II. Berechnung des Elternbeitrages

Art. 2

Tarifsystem

Der Elternbeitrag setzt sich aus einem Basisanteil und einem Einkommensanteil zusammen und wird je nach in Anspruch genommenem Angebot gewichtet, wobei ein Minimalbeitrag nicht unterschritten und ein Maximalbeitrag nicht überschritten werden darf.

Art. 3

Basisanteil

Der Basisanteil für eine ganztägige Betreuung in Kinderkrippen beträgt Fr. 23.50 je Kind und Betreuungstag.

Art. 4

Einkommensanteil

¹ Der Einkommensanteil beträgt 1.25 Promille des massgebenden Gesamteinkommens der Eltern (siehe Art. 5):

² Den Eltern gleichgestellt sind Stiefeltern, verheiratete Eltern mit unterschiedlichen Wohnsitzen, nicht verheiratete Eltern im gleichen Haushalt und Eltern in eingetragenen Partnerschaften.

³ Den Eltern gleichgestellt sind ferner Elternteile, die getrennt leben und die elterliche Sorge zugeteilt erhalten haben sowie geschiedene oder getrenntlebende Elternteile, welche den Betreuungsvertrag eingehen, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge gemeinsam mit dem andern Elternteil ausgeübt wird.

Art. 5

Massgebendes Gesamteinkommen

¹ Massgebend ist

a. das gesamte steuerbare Einkommen zuzüglich

b. 10 % des Fr. 77'000 pro Elternteil übersteigenden gesamten steuerbaren Vermögens zuzüglich

c. Einkaufssummen in das BVG

d. die Liegenschaftsabzüge vermindert um die Pauschalabzüge

gemäss neuester Gemeinde- und Staatssteuereinschätzung, abzüglich die in Artikel 8 erwähnten Reduktionsbeträge.³⁾

² Weichen die aktuellen Verhältnisse erheblich vom letzten Einschätzungsentscheid ab, kann das Schulsekretariat das massgebende Gesamteinkommen aufgrund der neueren Einkommens- und Vermögensnachweise ermitteln.

Art. 6

¹ Eltern, die der Quellensteuer unterliegen, haben die aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse mit Urkunden/Dokumenten zu belegen.

Berechnung bei fehlenden Steuerdaten

² Das gleiche gilt für Eltern, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse wegen Veränderung der Familienverhältnisse noch nicht geregelt sind. Allfällige gerichtliche oder vormundschaftliche Verfügungen sind einzureichen.

³ Bei Zuzug nach Dietikon sind die aktuellsten Einschätzungsentscheide der früheren Wohngemeinde vorzulegen.

⁴ Das massgebende Gesamteinkommen wird in diesen Fällen wie bei der Steuereinschätzung ermittelt.

Art. 7

Der Stadtrat kann für die Berechnung des massgebenden Einkommens Ausführungsbestimmungen erlassen.

Ergänzende Bestimmungen

Art. 8

Vom massgebenden Gesamteinkommen werden abgezogen:³⁾

Abzüge

- a) Allgemeiner Abzug von Fr. 3'000.00;³⁾
- b) Abzug von Fr. 6'000.00 pro Elternteil, dessen Einkommen und Vermögen zur Festlegung des Einkommensanteils herangezogen wurde;³⁾
- c) Abzug von Fr. 5'000.00 pro Kind im gleichen Haushalt, für das ein Sorgerecht im Sinne von Art. 296 ff. ZGB besteht;³⁾
- d) Für mündige Kinder bis zum 25. Altersjahr kann der gleiche Abzug geltend gemacht werden, wenn sie in Ausbildung sind oder nachweislich eine Unterstützungspflicht besteht, welche die Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten überwiegend umfasst.

Art. 9

Gewichtungsfaktoren

¹ Die Betreuungsangebote werden wie folgt gewichtet (*die aktuelle Einstufungstabelle findet sich im Anhang*):

Angebot	Gewichtung	Beitrag (Fr.)	
		minimal	maximal
Betreuung vorschulpflichtiger Kinder (Kinderkrippen)			
Ganztagesbetreuung (Kinder >18 Monate)	100%	23.50	110.00
Ganztagesbetreuung (Kinder <18 Monate)	110%	25.85	121.00
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen (Kinder > 18 Monate)	70%	16.45	77.00
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen (Kinder <18 Monate)	77%	18.10	84.70
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen (Kinder > 18 Monate)	50%	11.75	55.00
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen (Kinder <18 Monate)	55%	12.95	60.50
Betreuung in Tagesfamilien (nur Betreuung)			
Pro Betreuungsstunde	11%	2.60	12.10
Betreuung schulpflichtiger Kinder (Kinderhort)			
Frühstückstisch (Basismodul) **	10%	2.30	11.00
Mittagsbetreuung (Basismodul) */**	30%	8.00	18.00
Nachmittagshort (Basismodul)	40%	9.40	44.00
Abendhort (Basismodul)	20%	4.70	22.00
Frühstückstisch + Mittagsbetreuung + Nachmittagshort (zusammengesetzt) ***	80%	19.70	73.00
Mittagsbetreuung + Nachmittagshort (zusammengesetzt)	70%	17.40	62.00
Frühstückstisch + Mittagsbetreuung (zusammengesetzt)	40%	10.30	29.00
Frühstückstisch + Abendhort (zusammengesetzt)	30%	7.00	33.00
Ganztägige Ferienbetreuung	90%	21.15	99.00

* Der maximale Elternbeitrag bei diesem Modul ist politisch nach unten korrigiert worden.

** Der minimale Elternbeitrag ist politisch nach oben korrigiert worden.

*** Bei allen zusammengesetzten Betreuungsmodulen, die die Mittagsbetreuung beinhalten, ist der maximale Elternbeitrag für das Mittagsmodul berücksichtigt worden.

² Die Gewichtung, multipliziert mit der Summe aus Basisanteil und Einkommensanteil, ergibt innerhalb des Minimal- und Maximalbeitrages den Elternbeitrag pro Tag.

Art. 10

Auswärtiger Wohnsitz

Eltern mit Hauptwohnsitz ausserhalb Dietikon bezahlen den Höchstansatz.

Art. 11

¹ Die Elternbeiträge je Kind und Betreuungstag innerhalb einer Woche werden zusammengezählt und mit dem Faktor 4.2 zu einer Monatspauschale umgerechnet. *Monatspauschale*

² Stehen die Betreuungsangebote zeitweise nicht zur Verfügung, werden die Elternbeiträge entsprechend reduziert.

Art. 12

¹ Auslagen für persönliche Anschaffungen der Kinder wie Kleider und dergleichen sind mit dem Elternbeitrag nicht gedeckt. *Nebenauslagen*

² Bei der Betreuung in Tagesfamilien kommen die Eltern für die Essenschädigung an die Tagesfamilie, die Vermittlungsgebühr, die Wartestunden der Tagesfamilie (bei gleichzeitigem Schulbesuch des Kindes) und die Übernachtungskosten auf.

³ Die Eltern kommen für die Reisekosten zwischen Wohnort und Betreuungsort auf.

III. Ermässigungen

Art. 13

Aufgehoben³⁾

Art. 14

Aufgehoben²⁾

Art. 15²⁾

Der Elternbeitrag ist geschuldet, auch wenn das vereinbarte Betreuungsangebot zeitweise nicht beansprucht wird.

Reduktion des Elternbeitrags

IV. Elternvereinbarung

Art. 16

¹ Die Art und der Umfang der Betreuung, die Elternbeiträge und deren Fälligkeit sowie allfällige Kündigungsfristen werden mit den Eltern schriftlich vereinbart. *Betreuungsvereinbarung*

² Für die Beanspruchung des Betreuungsangebotes während der Schulferien werden die entsprechenden Einheiten mit separater Betreuungsvereinbarung festgelegt.

³ Durch die Unterzeichnung der Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung verpflichten sich die Eltern, den Elternbeitrag gemäss der Vereinbarung zu bezahlen.

⁴ Kommen die Eltern den vereinbarten Pflichten nicht nach, können die Betreuungsanbieter die Betreuungsvereinbarung auflösen.

Art. 17

Berechnung des Elternbeitrags

Die Elternbeiträge werden von der Schulverwaltung berechnet. Die Eltern erhalten zuhanden der Betreuungsanbieter eine Bescheinigung, die für sie und die Betreuungsanbieter verbindlich ist.

Art. 18

Einsicht in die Steuerdaten

Mit der Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung für einen subventionierten Betreuungsplatz geben die Eltern ihr Einverständnis, dass die für die Berechnung des Elternbeitrags zuständige Stelle Einsicht in ihre Steuerdaten nehmen können.

Art. 19

Fehlende Unterlagen

Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Elternbeitrages benötigt werden, von den Eltern nicht beigebracht, wird der Maximaltarif festgelegt und tarifiert oder die Betreuung abgelehnt.

Art. 20

Unwahre Angaben

Führen unwahre Angaben oder das Nichtmelden von Änderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse gemäss Artikel 22 zu einem zu tiefen Elternbeitrag, wird die Differenz rückwirkend eingefordert. Kommen die Eltern der Nachzahlungspflicht nicht nach, kann die Betreuungsvereinbarung aufgelöst werden.

V. Neuberechnung des Elternbeitrages

Art. 21

Neuberechnung

Eine Neuberechnung des Elternbeitrages auf den 1. des Folge-monats erfolgt jährlich oder in folgenden Fällen:

- a) bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses;
- b) nach Vorliegen neuer Einkommens- und Vermögens-Steuerdaten;
- c) bei Veränderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf die Berechnung des Elternbeitrages haben.

Art. 22

¹ Wenn sich das massgebende Gesamteinkommen gemäss Art. 5 um mehr als Fr. 6'000.00 verändert, sind die Eltern verpflichtet bzw. berechtigt, den Elternbeitrag neu berechnen zu lassen (siehe Artikel 20).

Meldepflicht

² Unterbleibt eine Meldung, wird der Differenzbetrag nachgefordert bzw. unterbleibt eine Herabsetzung.

³ Eine rückwirkende Herabsetzung ist ausgeschlossen.

VI. Änderung und Kündigung der Elternvereinbarung

Art. 23

¹ Der vereinbarte Betreuungsumfang im Hort oder Mittagsbetreuung kann nur auf den 1. eines Kalendermonats geändert werden.

Änderung des Betreuungsumfanges

² Änderungen des Betreuungsumfanges müssen mindestens 10 Arbeitstage im Voraus bei der Schulverwaltung beantragt werden.²⁾

³ Die Änderung des Betreuungsumfanges im Hort oder Mittagsbetreuung kann erst dann vollzogen werden, wenn der durch die Eltern unterzeichnete Vertrag Tagesstrukturen bei der Schulverwaltung vorliegt.

⁴ Die Modalitäten bei Änderungen des Betreuungsumfanges in Kinderkrippen oder Tagesfamilien werden durch die Trägerschaften festgelegt.

⁵ Die Änderungen des Betreuungsumfanges in Kinderkrippen oder Tagesfamilien müssen durch die entsprechende Einrichtung oder Trägerschaft bis zum Ende des Folgemonates der Schulverwaltung gemeldet werden.

Art. 24

¹ Die Betreuungsvereinbarung für den Hort und Mittagsbetreuung kann mit einer Kündigung von 30 Tagen jeweils auf das Ende eines Monats gekündigt werden.

Kündigung der Betreuungsvereinbarung in Hort und Mittagsbetreuung

² Die Kündigungen müssen schriftlich erfolgen.

³ Für die Kinderkrippen und die Tagesfamilienorganisationen werden die Kündigungsfristen von den privaten Trägerschaften festgelegt.

⁴ Die privaten Trägerschaften melden der Schulverwaltung die Kündigung bis zum Ende des Folgemonates.

Art. 25

Besondere Reduzierung von Elternbeiträgen

Aufgehoben²⁾

VII. Schlussbestimmungen

Art. 26

Rechtsmittel

¹ Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und kommunalen Betreuungsangeboten fasst die Schulpflege einen formellen Beschluss, welcher nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes angefochten werden kann.

² Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und privaten Betreuungsanbietern ist der zivile Rechtsweg zu beschreiten.

Art. 27

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. April 2021 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. Januar 2017.

NAMENS DES STADTRATES

Roger Bachmann
Stadtpräsident

Claudia Winkler
Stadtschreiberin

¹⁾ Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 14. November 2011

²⁾ Änderungen gemäss Stadtratsbeschluss vom 22. August 2016

³⁾ Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 26. Oktober 2020